

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2016/12/12 E931/2016, E2744/2016, E2622/2016, E2686/2016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.2016

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

PersFrSchG 1988 Art6 Abs1

EMRK Art5

BFA-VG §22a Abs3

FremdenpolizeiG 2005 §76

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) mangels Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges binnen einer Woche; teils Abweisung, Ablehnung und Zurückweisung der Beschwerde

Rechtssatz

Die am Gründonnerstag, dem 24.03.2016, um 19:07 Uhr per Telefax beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachte Schubhaftbeschwerde wurde als mit 29.03.2016 eingelangt gewertet und die mündliche Verhandlung am 04.04.2016 anberaumt.

Der aus Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG erfließenden Verpflichtung, die auch im Rahmen eines Verfahrens über die Beschwerde gegen den Schubhaftbescheid eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges gemäß §22a Abs3 BFA-VG innerhalb einer Woche verlangt, ist das belangte Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall nicht nachgekommen, erging doch die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inschubhaftnahme sowie über die Rechtmäßigkeit der weiteren Anhaltung in Schubhaft nicht in dem von Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG geforderten Zeitraum von einer Woche. Die Verpflichtung, innerhalb einer Woche zu entscheiden, folgt unmittelbar aus Art6 Abs1 PersFrSchG. Selbst dann, wenn besondere zusätzliche organisatorische Voraussetzungen zu treffen gewesen wären, hätte das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung über die Schubhaftbeschwerde jedenfalls innerhalb einer Woche treffen müssen.

Im Übrigen Abweisung der Beschwerde gegen Spruchpunkt A) II.; nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Schubhaft.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde hins der übrigen Aussprüche in Spruchpunkt A.; Zurückweisung der Beschwerde hins Spruchpunkt B. (betr die Zulässigkeit einer Revision).

Kostenzuspruch (s E31/2016, E v 09.06.2016).

(Siehe auch E2744/2016, E v 24.02.2017; E2622/2016 und E2686/2016, beide E v 09.06.2017).

Entscheidungstexte

- E931/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.2016 E931/2016
- E2744/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2017 E2744/2016
- E2622/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2017 E2622/2016
- E2686/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2017 E2686/2016

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:E931.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at